

Detallierte Aufstellung der Änderungen bezüglich der Motorradkategorien

Die Verkehrszulassungsverordnung legt ab 1.1.2021 fest:

Lernfahrausweis Kat. A mit Leistungsbeschränkung (Art. 15, Abs. 2)

Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird für Motorräder, einschliesslich solche mit Seitenwagen, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg erteilt.

Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht bei:

- a. Lernenden der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ», die von einem Fahrlehrer der Kategorie A ausgebildet werden;
- b. Personen, die in Kursen der Polizei auf Motorrädern ausgebildet werden;
- c. Verkehrsexperten im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung.

Lernfahrausweis Kat. A ohne Leistungsbeschränkung (Art. 15, Abs. 2^{bis})

Der Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung wird Personen erteilt, die den Führerausweis der Kategorie A mit Leistungsbeschränkung seit mindestens zwei Jahren besitzen und die klaglose Fahrpraxis nach Artikel 8 Absatz 6 nachweisen können.

Erläuterung

Wer das Gesuch um den Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung vor dem 1.1.2021 gestellt hat, hat die Ausbildung noch unter dem alten Recht begonnen und soll sie nach diesem beenden können.

Da der Lernfahrausweis vor Absolvieren der Praktischen Motorrad-Grundsulung nur 4 Monate gültig ist, bedeutet dies, dass diese Personen die praktische Motorrad-Grundsulung noch vor Ablauf der 4 Monate, d.h. unter Umständen während der Winterzeit, absolvieren müssen, damit sie von der Übergangsbestimmung profitieren können. Ansonsten läuft der Lernfahrausweis ab und es wird auf Gesuch ein neuer Lernfahrausweis erteilt, welcher unter die neuen Bestimmungen fällt.

Praktische Motorrad-Grundsulung (Art. 19, Abs. 1 und 3)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundsulung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A absolvieren. Wird ein neuer Lernfahrausweis ausgestellt, so muss die praktische Grundsulung nicht wiederholt werden.

Die praktische Grundsulung dauert zwölf Stunden

Erläuterung

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler ab dem 1. Januar 2021 für alle zwölf Stunden dauert. Hier soll, wer die Fahrausbildung noch unter dem alten Recht angefangen hat, diese auch nach dem 1.1.2021 noch nach dem alten Recht abschliessen können.

Führerausweis Kat. A mit Leistungsbeschränkung (Art. 24, Abs. 3)

Der Führerausweis der Kategorie A mit Leistungsbeschränkung wird Personen erteilt, die einen Lernfahrausweis mit Leistungsbeschränkung besitzen und die praktische Führerprüfung bestanden haben.

Führerausweis Kat. A ohne Leistungsbeschränkung (Art. 24, Abs. 3)

Der Führerausweis der Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung wird Personen erteilt, die einen Lernfahrausweis ohne Leistungsbeschränkung besitzen und die praktische Führerprüfung bestanden haben.

Prüfungsfahrzeuge der Kat. A (Anhang 12)

Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung:

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg und zwei Sitzplätzen

Kategorie A mit Leistungsbeschränkung:

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von höchstens 0,20 kW/kg und zwei Sitzplätzen; ausgenommen sind Motorräder der Unterkategorie A1

Übergangsbestimmung für Kategorie A (Art. 151, Abs. 3):

Für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A, beschränkt auf eine Motorleistung von 35 kW und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg vor dem 1. Januar 2021 erworben haben, gilt Artikel 24 Absatz 5 des bisherigen Rechts weiterhin: d.h. die Leistungsbeschränkung der Kategorie A wird auf Gesuch des Ausweisinhabers frühestens zwei Jahre nach der Erteilung aufgehoben, wenn die Zulassungsbehörde feststellt, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

Das ASTRA hat zusätzliche Weisungen erlassen:

Da aufgrund der hohen Nachfrage bei Führerprüfungen im 2020 das Risiko besteht, dass betroffene Personen die Führerprüfung erst im 2021 ablegen können, hat das ASTRA am 9. Oktober 2020 nachstehende Weisungen betreffend den Erwerb des Führerausweises für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung erlassen.

Weisungen des ASTRA zu den Übergangsbestimmungen für Kategorie A

1. Prüfungsfreier Erwerb der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung

In Ergänzung von Artikel 151 Absatz 3 VZV in der Fassung vom 14. Dezember 2018 wird die Leistungsbeschränkung bei der Kategorie A auf Gesuch der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers frühestens zwei Jahre nach der Erteilung des Führerausweises aufgehoben, wenn:

- a) sie oder er vor dem 1. Januar 2021 einen Lernfahrausweis der Kategorie A, beschränkt auf eine Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und ein Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg, erworben hat;
- b) mit diesem gültigen Lernfahrausweis die praktische Führerprüfung bis 30. Juni 2021 bestanden hat;
und
- c) in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um Aufhebung der Leistungsbeschränkung bei der kantonalen Behörde keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat.

Erläuterung:

Wer den Führerausweis «A beschränkt» bis spätestens am 30. Juni 2021 erwirbt, beginnt die «Ausbildung» für die Kategorie «A unbeschränkt» noch unter dem alten Recht und kann von der Übergangsregelung profitieren. Wer den Führerausweis der Kategorie «A beschränkt» nach dem 30. Juni 2021 erwirbt, beginnt mit dem Erwerb der Kategorie «A unbeschränkt» unter dem neuen Recht.

2. Prüfungsfahrzeug der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung

Die Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Lernfahrausweises der Kategorie A für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung mit einem Ausstelldatum bis und mit 31. Dezember 2020 dürfen in Abweichung von Ziffer V des Anhangs 12 VZV in der Fassung vom 14. Dezember 2018 während der Gültigkeit dieses Lernfahrausweises die praktische Führerprüfung auch nach dem 31. Dezember 2020 mit einem Motorrad ohne Seitenwagen, zwei Sitzplätzen und einer Motorleistung von mindestens 35 kW ablegen.

3. Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Übergangsbestimmung für die Unterkategorie A1 (Art. 115, Abs. 4):

Personen, die den Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben haben und die achtstündige praktische Grundschulung nach bisherigem Recht absolviert haben, werden zur praktischen Führerprüfung zugelassen. Sind diese Personen Inhaber eines Führerausweises der Kategorie B oder der Unterkategorie B1, so wird ihnen der Führerausweis ohne praktische Führerprüfung erteilt.

Unbefristete Gültigkeit von Ausbildungen und Prüfungen

Einmal absolvierte Ausbildungen (wie der Kurs Verkehrskunde, die praktische Grundschulung für Motorradfahrer) und bestandene Prüfungen (Theorieprüfung, praktische Prüfung) gelten neu grundsätzlich unbefristet.

Quelle: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/fuehrerausweis-ausbildung/revision-fuehrerausweisvorschriften.html>